

JUGEND SCHUTZ

Na klar!

Handreichung
für Inhaber/innen und
Mitarbeiter/innen von
Gaststätten, Tankstellen
und Verkaufsstätten von
alkoholischen Getränken





wurde 2005 als Präventionsprogramm in Schramberg entwickelt und nach guten Erfolgen ab 2008 auf den ganzen Landkreis übertragen. Es ist ein gemeinsames Projekt der Städte und Gemeinden im Landkreis Rottweil, der damaligen Polizeidirektion Rottweil und des Jugend- und Versorgungsamts beim Landratsamt Rottweil.

Was führte zu dem Programm?

Riskanter Alkoholkonsum von Minderjährigen muss Sorge um das Wohlergehen, die Gesundheit und die weitere Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen auslösen. Durch die Arbeit vieler – Kindergärten, Schulen, Gesundheitsamt, Krankenkassen, Ärzte, Vereine, Beratungsstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Kirchen, Jugendamt u. a. – wird neben den Eltern und Erziehungsberechtigten versucht, den vorgegebenen Zielen des Jugendschutzes gerecht zu werden. Dazu wird Aufklärungsarbeit, Beratung und Information im Unterricht, bei Elternabenden, durch Medienarbeit, Broschüren und Aufkleber, durch Beratungsstände und persönliche sowie telefonische Beratung geleistet. Außer durch aktive Jugendschutzkontrollen, aufsuchende Jugendarbeit und intensive Gespräche im Zusammenhang mit der Führerschein-Erteilung ist das Jugend- und Versorgungsamt noch in vielfältiger pädagogischer Weise präventiv tätig.

Um dem riskanten Alkoholkonsum jedoch umfassend entgegen wirken zu können, ist die ganze Gesellschaft gefordert. Eindeutige Gesetze und Verbote, sowie Kontrollen sind notwendig, richtig und gut. Noch besser ist es, wenn dazu allgemeines Problembewusstsein, Sensibilität und bürgerschaftliche Mitverantwortung kommen.

Alle sind gefordert!
Darauf setzt das Programm „Jugendschutz – na klar!“

Was muss ich als Gastwirt/in (Tankstellen- oder Verkaufsstellen-Inhaber/in) tun, um mich aktiv am Programm zu beteiligen?

- mich über die einschlägigen Gesetze und die Gefahren des Alkoholkonsums informieren
- das Jugendschutzgesetz konsequent einhalten
- bei beworbenen Veranstaltungen aktive Einlasskontrollen durchführen
- bei Werbung für Veranstaltungen ausdrücklich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hinweisen
- betrunkenen Jugendlichen keinen Einlass gewähren
- bei der Ausgabe und dem Konsum von Alkohol strikte Alterskontrollen durchführen
- mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anbieten als das günstigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge

Was bekomme ich dafür?

- die öffentliche Auszeichnung als vorbildliche Gaststätte (vorbildliche Tankstelle,...) durch meinen Bürgermeister
- eine Urkunde und eine Aktionsplakette
- ein gutes Image in der Öffentlichkeit
- das Recht zur Verwendung des Aktionslogos auf Speise- und Getränkekarten, Werbeträgern, der eigenen Homepage, usw. ...
- aktive Bewerbung meines Betriebs auf den Homepages meiner Stadt oder Gemeinde und des Landkreises
- eine gute Empfehlung als verantwortungsvolle Gaststätte bei Eltern von Kindern und Jugendlichen
- persönliche Zufriedenheit wegen vorbildlichem Verhalten beim Jugendschutz

Ziele des Jugendschutzes sind es

- junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu erziehen
- sie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu erziehen

Warum ist Jugendschutz beim Alkoholkonsum notwendig?

- Alkohol ist für Kinder und Jugendliche besonders gefährlich, weil bei ihnen der Wachstumsprozess zahlreicher Organe, zum Beispiel des Gehirns, der Leber und des gesamten Knochenbaus, noch nicht abgeschlossen ist.
- Die Dosis von 2 Gramm pro Kilogramm Körpergewicht kann für ein Kleinkind schon tödlich sein - bei einem Schulkind liegt diese Grenze bei 3 Gramm und beim Erwachsenen bei 5 bis 6 Gramm!
- Erwachsene durchleben beim Alkoholkonsum verschiedene Stadien von der Entspannung über die Enthemmung bis hin zur Bewusstlosigkeit.
- **ABER:** Bei Kindern zeigt sich diese Wirkung nicht stufenweise. Sie können bereits ab 0,5 Promille schlagartig das Bewusstsein verlieren!

Wie wirkt Alkohol, abhängig von der Blutalkoholkonzentration, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen?

Stadien beim Erwachsenen:

- Ab 0,2 - 0,5 Promille: Entspannung, „gute Stimmung“, Wohlfühlen
- Ab 0,5 Promille: Euphorisierung, leichte Beeinträchtigungen von Koordinations-, Reaktions- und Sehvermögen
- 1,0 - 2,0 Promille: Rauschzustand mit erheblichen Beeinträchtigungen im Koordinations-, Reaktions- und Sehvermögen, Enthemmung und plötzliche Stimmungsschwankungen
- 2,0 - 3,0 Promille: Betäubungsstadium mit weiter minimiertem Reaktionsvermögen und Verstärkung der Beeinträchtigungen
- 3,0 - 5,0 Promille: Lähmungsstadium: Bewusstlosigkeit und Koma
- > 5,0 Promille: Atemlähmung, ist in aller Regel tödlich

ACHTUNG: Bei Kindern gibt es diese Stadien nicht!

HINWEIS: Bei alkoholunerfahrenen Personen kann ein Promillewert von 1,0 Promille zu erheblichen gesundheitlichen Gefahren führen. Werte von 1,5 Promille und mehr können nur Personen erreichen, die über eine erhebliche Trinkerfahrung und -festigkeit verfügen.

Die **Blutalkoholkonzentration steigt bei Jugendlichen schneller** und ist dann oft höher weil:

- sie meist ein geringeres Körpergewicht haben als Erwachsene
- die Leber noch nicht die gleiche Fähigkeit hat, Alkohol abzubauen wie beim Erwachsenen
- Jugendliche alkoholhaltige Getränke oft ohne Essen konsumieren
- der Alkohol aus Mischgetränken mit Zucker und Kohlensäure - die bei Jugendlichen beliebt sind - schneller ins Blut aufgenommen wird

Kinder und Jugendliche sind unerfahren

- sie können die medizinischen und psychischen Folgen eines übermäßigen bzw. missbräuchlichen Konsums nicht einschätzen.
- ihnen fehlt die Erfahrung bezüglich der Folgen.
- sie befinden sich mitten in einer Phase der Orientierung und Selbstfindung und sind besonders empfänglich für Einflüsse von Dritten, z.B. der Freunde aus der Clique.
- viele leiden unter Leistungsdruck, Zukunftsängsten und Selbstzweifel: Schaffe ich den Schulabschluss, finde ich einen Ausbildungsplatz, ...
- sie wollen sich bewusst von Erwachsenen und besonders von den Eltern abgrenzen und übertreten auch mal Regeln, nur um zu provozieren oder um „erwachsen“ zu wirken!

Alkoholmissbrauch hat negative Folgen für Körper, Psyche und das soziale Umfeld:

- Generell gilt, dass früher missbräuchlicher Konsum das Erkrankungsrisiko erhöht!
- Häufiger oder regelmäßiger Missbrauch
 - erhöht das Risiko bestimmter Erkrankungen: Lebererkrankungen (Leberzirrhose oder Fettleber), Krebserkrankungen, Nervenerkrankungen (Hirnzellen sterben ab)
 - beeinflusst die Knochen- und Muskelentwicklung bei Kindern und Jugendlichen negativ
 - beeinträchtigt auch die Lern- und Konzentrationsfähigkeit, das klare Entscheidungs- und Urteilsvermögen sowie die Kritikfähigkeit
- und hat oft auch negative Konsequenzen in Bezug auf das soziale Umfeld:
 - Partnerschaften gehen in die Brüche;
 - Schule, Ausbildungsplatz und Job werden vernachlässigt;
 - der Arbeitsplatz geht verloren;
 - Konflikte nehmen zu durch aggressives Verhalten und Realitätsverlust

Daher ist Jugendschutz unbedingt notwendig!

- Kinder und Jugendliche benötigen den besonderen Schutz der Gesellschaft, um sie vor den Schäden eines zu frühen, riskanten oder missbräuchlichen Alkoholkonsums zu schützen!
- Je später Jugendliche mit dem Konsum alkoholhaltiger Getränke beginnen - im Rahmen der vom Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen -, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie später einen riskanten oder missbräuchlichen Konsum entwickeln oder sogar alkoholabhängig werden.
- Daher müssen sich alle in der Gesellschaft ihrer Verantwortung für einen gelingenden Jugendschutz bewusst sein: Eltern, Lehrer, Freunde, Jugendleiter, der Gesetzgeber, die Polizei, die Alkoholhersteller, der Handel, **und natürlich auch Sie**, denn Sie sind vom Gesetzgeber verpflichtet, das Jugendschutzgesetz in Ihrer täglichen Arbeit aktiv umzusetzen!

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahme: Aufenthalt für die Dauer der Einnahme einer Mahlzeit o. eines Getränks in der Zeit von 5 - 23 Uhr)			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch Jugendamt möglich)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten von geringem Wert (z.B. auf Volkfesten, Jahrmärkten u.ä.)			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Jugendamt kann Alters- und Zeitbegrenzungen anordnen)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholhaltiger Getränke, z.B. Bier, Wein, Sekt o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung der Eltern oder einer personensorgeberechtigten Person)			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren und nikotinhaltigen Erzeugnissen			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren", Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich nur in Begleitung der Eltern oder einer personensorgeberechtigten Person	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			

	nicht erlaubt
	erlaubt nur in Begleitung der Eltern, einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
	erlaubt

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz

§ 1 Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs – und Nachweispflicht

1. Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

1. Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- 1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahrenweder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

- Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem **Bußgeld von bis zu 50.000,- Euro** belangt werden.
- Ab einem Bußgeld von 200,- Euro erfolgt ein Eintrag ins Gewerbezentralregister.
- Im schlimmsten Fall kann dem Gewerbetreibenden die Ausführung des Gewerbes untersagt werden!
- Als Mitarbeiter in der Gastronomie sind Sie also nicht nur dem Gesetz, sondern auch dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, denn für ihn hat ein Verstoß weiterreichende Konsequenzen!

Altersnachweis kontrollieren!

Wenn Sie Zweifel am Alter des Gastes oder des Kunden haben, lassen Sie sich einen Altersnachweis zeigen.

Dies kann sein:

- Personalausweis
- Reisepass
- Führerschein



Es können auch andere Dokumente, wie Schülersausweise, Monatskarten, Vereinsausweise usw. genügen, wenn daraus anhand eines Fotos die eindeutige Identität und das Geburtsdatum ersichtlich sind und keine Anhaltspunkte für eine Fälschung, Verfälschung oder Missbrauch vorliegen.

Hausrecht konsequent ausüben!

Seien Sie entschlossen, bei Verstößen gegen die einschlägigen Gesetze oder Ihre eigenen Regeln und Anordnungen, das Hausrecht konsequent auszuüben!

Versuchen Sie dabei zunächst deeskalierend vorzugehen.

- Bleiben Sie ruhig, sachlich und selbstsicher:
- Sie tun das Richtige - auch wenn Ihr Gegenüber das gerade anders sieht!
- Lassen Sie sich nicht durch aggressive Reaktionen provozieren: Gegenaggression bringt nichts!
- Bleiben Sie freundlich und respektvoll, denn Sie wollen die Gäste bzw. Kunden gerne behalten!
- Jugendliche ab 16 sollten Sie besser mit „Sie“ ansprechen (es sei denn, sie sind Ihnen persönlich bekannt), damit diese sich ernstgenommen fühlen.
- Aber: Bleiben Sie beharrlich und konsequent, wenn kein Altersnachweis vorliegt! Im Zweifelsfall bitten Sie den Kunden, ein entsprechendes Dokument zu holen, bevor Sie die Produkte verkaufen.
- Versuchen Sie Verständnis für Ihre Position zu wecken, indem Sie auf Ihre gesetzliche Verpflichtung hinweisen.
- Beziehen Sie andere Gäste mit ein, denn viele davon sind selbst Eltern und wünschen sich einen funktionierenden Jugendschutz!

Beratungsangebot

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen das Jugend- und Versorgungsamt, die Jugendsachbearbeiter der Polizeireviere, die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizeidirektion Rottweil und die Fachstelle für Suchtprävention zur Verfügung.

Jugend- und Versorgungsamt	0741/244-415 oder 244-275 konrad.flegr@lrrw.de
Polizeirevier Rottweil	0741/477-0
Polizeirevier Schramberg	07422/2701-0
Polizeirevier Oberndorf	07423/8101-0
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0741/477-161 oder 163
Fachstelle für Suchtprävention	0741/80820

**JUGEND
SCHUTZ**

Na klar!

Wir danken für Ihre Unterstützung!

Ihr

Jugend- und Versorgungsamt

Landkreis Rottweil

